

**Kooperationsvertrag
für das Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium**

zwischen der

Börse Frankfurt Zertifikate AG
60485 Frankfurt/Main

- nachfolgend „**BFZAG**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Emittent**“ genannt -

- im Folgenden einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel:

BFZAG organisiert für den Handel strukturierter Produkte gemäß dem Anhang zu § 3 Abs. 1 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (im Folgenden als „**BörsO FWB**“ bezeichnet) das Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium (im Folgenden als „**Qualitätssegment**“ bezeichnet). Das Qualitätssegment umfasst im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (im Folgenden als „**FWB**“ bezeichnet) und im Freiverkehr an der FWB im elektronischen Handelssystem gehandelte strukturierte Produkte.

Der Emittent nimmt auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages und der darin einbezogenen Teilnahmebedingungen für das Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium (im Folgenden als „**Teilnahmebedingungen**“ bezeichnet) an dem Qualitätssegment teil.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Teilnahme des Emittenten an dem Qualitätssegment. Er gilt für sämtliche zum regulierten Markt der FWB zugelassene oder in diesen oder den Freiverkehr an der FWB einbezogene strukturierte Produkte des Emittenten, die durch BFZAG auf Antrag des Emittenten in das Qualitätssegment einbezogen wurden.
- (2) BFZAG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und der Emittent bei Vorliegen berechtigter Interessen zur Herausnahme gemäß Absatz 1 einbezogener strukturierter Produkte des Emittenten aus dem Qualitätssegment berechtigt. Die Herausnahme hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei zu erfolgen.
- (3) Der Vertrag lässt die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Regelwerk der FWB sowie, falls anwendbar, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BFZAG für den Handel mit strukturierten Produkten im Freiverkehr an der FWB und sich aufgrund von Anordnungen der Aufsichtsbehörden und der Geschäftsführung der FWB ergebenden Pflichten des Emittenten unberührt.

§ 2 Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie sind dem Vertrag als Anlage beigelegt und können auf den Internetseiten der BFZAG, abrufbar unter www.zertifikateboerse.de, eingesehen und von dort ausgedruckt werden.

§ 3 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Der Emittent ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch BFZAG nicht berechtigt, diesen Vertrag auf Dritte zu übertragen oder Rechte aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (2) BFZAG ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, soweit diese die Trägerschaft der FWB oder des Freiverkehrs an der FWB für den Handel strukturierter Produkte übernimmt. Mit Übertragung des Vertrages ist nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet; BFZAG wird aus allen Verpflichtungen aus dem Vertrag entlassen. Macht BFZAG von der Möglichkeit zur Übertragung des Vertrages Gebrauch, hat BFZAG dies dem Emittenten mit einer Frist von mindestens sechs (6) Wochen vor Wirksamkeit der Übertragung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Änderung des Vertrages

- (1) BFZAG ist berechtigt, diesen Vertrag sowie die darin einbezogenen Teilnahmebedingungen aus den folgenden Gründen zu ändern:
 1. Änderung von gesetzlichen Bestimmungen, des Regelwerks der FWB oder der AGB-Freiverkehr, soweit davon das Qualitätssegment unmittelbar oder mittelbar betroffen ist;
 2. Anordnungen der Aufsichtsbehörden oder der Geschäftsführung der FWB, soweit davon das Qualitätssegment unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.
- (2) Änderungen dieses Vertrages werden dem Emittenten mindestens sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Emittent nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber BFZAG schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn BFZAG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Soweit der Emittent den Änderungen widerspricht, gilt der Vertrag in seiner bisherigen Fassung fort. In diesem Fall kann BFZAG den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen kündigen.
- (3) Sonstige von den Parteien vereinbarte Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 5 Inkrafttreten, Ersetzung und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien, frühestens mit Aufnahme des Handels strukturierter Produkte in der fortlaufenden Auktion im elektronischen Handelssystem in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt den zwischen den Parteien für das Qualitätssegment „Smart Trading“ abgeschlossenen Kooperationsvertrag.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- (4) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. BFZAG ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt wenn,
 1. der Emittent trotz schriftlicher Abmahnung durch BFZAG gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der in diesen einbezogenen Teilnahmebedingungen verstößt;

2. ein den Anforderungen des Qualitätssegments oder eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechender Handel mit strukturierten Produkten des Emittenten nicht gewährleistet erscheint.

Soweit in den Fällen der Nummer 2 das Vorliegen des wichtigen Grundes durch eine Pflichtverletzung des Emittenten bedingt ist, gilt das Erfordernis der Abmahnung gemäß Nummer 1 entsprechend.

- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien dieses Vertrages mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. BFZAG ist berechtigt, den Emittenten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Frankfurt am Main, _____

Frankfurt am Main, _____

Börse Frankfurt Zertifikate AG

Börse Frankfurt Zertifikate AG

_____, _____
